



**GEMEINDE  
HALLBERGMOOS**

---

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Hallbergmoos**

gültig ab 1. Mai 2020

Anmerkung zur geschlechtergerechten Sprache:

Zur besseren Lesbarkeit wurde – soweit neutrale Bezeichnungen nicht möglich waren – jeweils die männliche Personenbezeichnung gewählt. Die Formulierungen gelten gleichermaßen auch für weibliche und diverse Personen.

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung.

## **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,
- den Bau- und Planungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und zehn weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz. <sup>2</sup>Im Bau- und Planungsausschuss führt der erste Bürgermeister den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Der Bau- und Planungsausschuss ist beschließend tätig. <sup>2</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig.

(4) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 25,00 Euro und ein Sitzungsgeld von je 65,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Arbeitsgremiums.

(3) Die Referenten und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 Euro.

(4) Die Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Betrag von monatlich 10,00 Euro je Fraktionsmitglied (ausgenommen Fraktionssprecher), mindestens jedoch 30,00 Euro, sowie für die notwendige Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen ein Sitzungsgeld von je 65,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Ersatzleistungen**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder erhalten ferner für Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Arbeitsgremiums Ersatzleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. <sup>2</sup>Gleiches gilt für offizielle Veranstaltungen der Gemeinde Hallbergmoos. <sup>3</sup>Diese Leistungen werden nur auf Antrag ausbezahlt.

(2) <sup>1</sup>Arbeitnehmern (Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung) wird der ihnen entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. <sup>2</sup>Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. <sup>3</sup>Wird ein Arbeitnehmer ohne Kürzung des Verdienstes freigestellt, kann der Arbeitgeber die dadurch entstehenden Kosten durch Vorlage einer Rechnung erstattet bekommen.

(3) <sup>1</sup>Selbstständig Tätige (Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 Gemeindeordnung) erhalten eine pauschale Entschädigung von 50,00 Euro je angefangener Sitzungsstunde. <sup>2</sup>Eine Entschädigung je angefangener Sitzungsstunde nach 17:00 Uhr wird nicht gewährt.

(4) Personen im Sinne des Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten je angefangener Sitzungsstunde eine Entschädigung in der Höhe des Satzes des Abs. 3.

#### **§ 5 Technikpauschale**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Anschaffung, Ersatzbeschaffung, Wartung und Instandhaltung eines Tabletcomputers bzw. Laptops zur ordnungsgemäßen Nutzung des Ratsinformationssystems eine Technikpauschale von monatlich 50,00 Euro.

#### **§ 6 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 7**  
**Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2014 sowie die Änderungssatzungen vom 29. November 2016 und vom 20. März 2018 außer Kraft.

Hallbergmoos, 5. Mai 2020



Harald Reents  
Erster Bürgermeister